

Vorlage

Erhebung einer Zusatzgebühr bei Widerspruch der Funkauslesung Wasserzähler

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Verwaltungsrat	05.09.2018	Entscheidung

Erläuterung der Sach- und Rechtslage: Siehe Seite 2

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt, für alle Zähler, die aufgrund eines Widerspruches nunmehr manuell abgelesen werden müssen und die in einem im Wesentlichen mit Ultraschallzähler ausgerüsteten Ablesegebiet liegen eine Zusatzgebühr in Höhe von 28,94 € je Zähler netto bzw. rd. 31,00 € brutto. Die Gebühr soll ab 01.01.2019 erhoben werden.

Die Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR ist in der Dezembersitzung des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung vorzulegen.

Einstimmig am 05.09.2018
beschlossen!

Vorstandsvorsitzender



Erläuterung der Sach- und Rechtslage:

Nach der Sitzung des Verwaltungsrates vom 06.06.2018 bzw. des Stadtrates vom 07.06.2018 fand die Arbeitsgruppensitzung zur Erstellung des Informationsflyers unter Beteiligung der Bürgerinitiative am 21.06.2018 statt.

Im Rahmen der AG Sitzung wurde der Infolyerentwurf besprochen und im Anschluss an die Diskussion akzeptiert.

Die Höhe der Zusatzgebühr für die Beibehaltung eines Mehrstrahlflügelradzählers (MSFZR) oder eines Ultraschallzählers mit ausgeschaltetem Funkmodul wurde aus dem Flyer ausgeklammert. Es erfolgt lediglich der Hinweis, dass diese in Zukunft erhoben werden muss. Die konkrete Höhe soll in einer der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates beschlossen und anschließend veröffentlicht werden.

Die Rechtsgrundlage für den Erlass bzw. die Änderung der **Beitrags- und Gebührensatzung vom 09.04.2014 zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Medebach AöR** sind die §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung.

Das Recht, eine Benutzungsgebühr zu erheben, ist in § 1 Absatz 1 i.V.m. § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) geregelt.

Der § 6 Absatz 1 KAG NRW führt dazu aus:

„Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken.“

Die nachfolgend kalkulierte Benutzungsgebühr bezieht sich auf den Umstand, dass einzelne Personen bzw. Personengruppen den modernen Standardzähler der Stadtwerke Medebach AöR „Multical21 – Ultraschallzähler“ nicht verbaut haben wollen bzw. dessen Funkfunktion abgeschaltet werden soll. Durch den Einbau eines Mehrstrahlflügelradzählers bzw. der Abschaltung der Funkfunktion ist eine Datenübertragung auf das Auslesegerät der Stadtwerke im Rahmen der Vorbeifahrt am Grundstück nicht mehr möglich. Eine manuelle Ablesung einschl. Betreten des Gebäudes sowie die manuelle Datenerfassung, -weitergabe und -eingabe ist damit erforderlich. Dieser Mehraufwand soll künftig durch den nachfolgend kalkulierten Gebührensatz abgegolten werden. Die Gebührenerhebung erfolgt im Rahmen der Gleichbehandlung aller Kunden der Stadtwerke Medebach AöR.

Folgende Abläufe sind für die Gebührenkalkulation vorzusehen:

Zählerablesung:

- Erstellung und Pflege der manuellen Ableseliste
- Anfahrt zum Kunden
- Zählerablesung
- Rückfahrt zur Betriebsstelle
- Manuelle Datenweiterleitung an Verwaltung
- Datenprüfung in der Verwaltung
- Dateneingabe in Abrechnungssystem

Zählerwechselfvorgang (nur MSFRZ alle 6 Jahre)

- Beschaffung und Lagerhaltung MSFRZ
- Anfahrt zum Kunden
- Zählerwechsel
- Ausfüllen des Wechselberichtes
- Rückfahrt
- Prüfung Wechselbericht in Verwaltung
- Dateneingabe in Abrechnungssystem

Die Kostenbestandteile sind somit:

- Anteilige Personalkosten technischer Mitarbeiter
- Anteilige Fuhrparkkosten Wasserwerk
- Anteilige Personalkosten Verwaltungsmitarbeiter
- Beschaffungskosten MSFRZ
- Gemeinkostenzuschlag (Personalverwaltung, Organisation usw.)
- Wagniszuschlag

Die Verwaltung geht davon aus, dass ca. 50 Zähler als MSFRZ oder als funklose Ultraschallzähler im Netzgebiet verbleiben. Derzeit sind 16 Fälle bekannt. Unter Berücksichtigung, dass rd. 950 Kunden angeschrieben wurden entspricht dies rd. 1,7%.

Die nachfolgende Kalkulation basiert auf der Annahme eines Durchschnittsfalles im Stadtgebiet Medebach

1. Kostenermittlung Personalaufwand

	Jahrespersonalkosten lt. Gutachten	Sachkostenpauschale	Verwaltungsgemeinkosten	Summe Arbeitsplatzkosten
		10%	20%	
Summe PK lt. KGST Gutachten für drei technische Mitarbeiter	157.700,00 €	15.770,00 €	31.540,00 €	205.010,00 €
	zzgl. IT Kosten für Einzelarbeitsplatz/PLS usw.			3.405,00 €
	Gesamt			208.415,00 €
	KGST Normalarbeitszeitempfehlung für manuelle Tätigkeiten			1.547
	Summe KGST Normalarbeitszeit für 3 Mitarbeiter			4.641
	Kosten je Arbeitsstunde			44,91 €

Die ermittelten durchschnittlichen Kosten je Arbeitsstunde für die Gesamtheit der Mitarbeiter des Wasserwerkes belaufen sich auf 44,91 €. Dieser Wert wird in die unter Punkt 2 aufgeführte Berechnung übernommen und mit dem ermittelten Zeitaufwand für eine Zählerablesung nebst Rüst- und Anfahrtszeiten multipliziert.

Neben dem Aufwand, der durch den Einsatz der Außendienstmitarbeiter des Wasserwerkes entsteht, ist der Aufwand für die Tätigkeiten der Verwaltung im Rahmen der Zählerablesung zu schätzen:

	Jahrespersonalkosten lt. Gutachten	Sachkostenpauschale	Verwaltungsgemeinkosten	Summe Arbeitsplatzkosten
		10%	20%	
Summe PK lt. KGST Gutachten für einen Mitarbeiter Verwaltung	60.700,00 €	6.070,00 €	12.140,00 €	78.910,00 €
	Gesamt			78.910,00 €
	Summe KGST Normalarbeitszeit für einen Mitarbeiter Verwaltung			1.590
	Kosten je Arbeitsstunde			49,63 €

Die Kosten je Arbeitsstunde belaufen sich für die Mitarbeiter der Verwaltung auf 49,63 €. Auch diese Kosten werden analog zu den Kosten der Außendienstmitarbeiter des Wasserwerkes mit den ermittelten Zeitaufwand unter Pkt. 2 multipliziert.

2. Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwandes

Auf Basis der tatsächlichen Fahrzeiten für die Hin- und Rückfahrt je Ortsteil wurde ein Mischaufwand in Abhängigkeit von der installierten Zähleranzahl je Ortsteil gem. nachfolgender Tabelle gebildet:

Ableseung - Hin-/Rückfahrt	Zähler insgesamt (31.12.2017)	Fahrzeit (Hin/Rück)	Minuten Ortsteil	Std. je Ortsteil
Berge	48	22	1056	17,60
Deifeld	124	28	3472	57,87
Dreislar	127	26	3302	55,03
Düdinghausen	194	24	4656	77,60
Küstelberg	114	22	2508	41,80
Medebach	1487	5	7435	123,92
Medelon	207	20	4140	69,00
Oberschledorn	279	16	4464	74,40
Referinghausen	93	22	2046	34,10
Titmaringhausen	72	30	2160	36,00
Gesamtergebnis	2745			587,32

Zähler insgesamt	2745	Stück
Plananzahl manuelle Ablesung	50	Stück
in % gerundet	2%	
Stunden je Ortsteil	587,32	Stunden
Stundenaufwand manuelle Ablesung	10,70	Stunden

Unter Berücksichtigung, dass künftig rd. 2% der Zähler (50 Stück) im Stadtgebiet manuell abgelesen werden müssen, ergibt sich eine Gesamtfahrzeit von 10,70 Stunden.

Ableseung d. Wasserwerk	Anzahl der Zähler	Zeitanteil in Minuten je Zähler	Stunden insgesamt
Terminvereinbarung	50	2	1,67
manuelle Ablesung	50	5	4,17
			5,84

Für diese 50 Zähler wird ein Stundenaufwand von 5,84 Std. pro Jahr für den Ablesevorgang einschl. Vor- und Nachbereitung durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes kalkuliert.

Verwaltungstätigkeit	Anzahl der Zähler	Zeitanteil in Minuten je Zähler	Stunden insgesamt
Pflege manuelle Ableseliste	50	5	4,17
Datenkontrolle Zählerstand	50	1	0,83
Dateneingabe Zählerstand	50	2	1,67
Archivierung	50	1	0,83
		Summe:	7,50

Der verwaltungsseitige Aufwand lt. o.a. Tabelle beträgt für 50 Zähler rd. 7,50 Stunden p.a..

Tätigkeiten des Wasserwerks

Hin-/Rückfahrt	10,70	Stunden
Ablesung	5,83	Stunden
Summe	16,53	Stunden
Anzahl Zähler	50	Stück
durchschn. Zeitaufwand	0,33	Stunden pro Zähler
Personalkostensatz WW	44,91 €	durchschnittlich lt. KGST
Kosten pro Zähler WW	14,85 €	

Tätigkeiten der Verwaltung

Verwaltung	7,50	Stunden
Summe	7,50	Stunden
Anzahl Zähler	50	Stück
durchschn. Zeitaufwand	0,15	Stunden pro Zähler
Personalkostensatz Verwaltung	49,63 €	durchschnittlich lt. KGST
Kosten pro Zähler Verwaltung	7,44 €	

Für die Tätigkeiten der Mitarbeiter des Wasserwerkes sowie der Verwaltung ergeben sich Kosten in Höhe von insgesamt 22,29 € pro Zähler.

3. Fuhrparkkosten

Die kalkulatorischen Kosten setzen sich zusammen aus den Abschreibungen pro Jahr und der kalkulatorischen Verzinsung. Der kalkulatorische Zinssatz kann dabei bis zu 6% betra-

gen. Aufgrund der Niedrigzinsperiode werden jedoch nur 3% angesetzt.

Die Kosten werden für die beiden Fahrzeuge des Wasserwerkes nachfolgend ermittelt:

Kalk. Kosten	Jeti	Transporter
Anschaffungskosten	17.967,34 €	33.762,19 €
Nutzungsdauer	6	6
Abschreibung p.a.	2.994,56 €	5.627,03 €
kalk. Zinssatz	3%	3%
durchschn. VZ p.a.	269,51 €	506,43 €
Summe kalk. Kosten	3.264,07 €	6.133,46 €

Neben den kalkulatorischen Fixkosten fallen pro Jahr auch Treibstoff- und Unterhaltungskosten sowie Steuern und Versicherungen an. Diese sind nachfolgend aufgeführt:

KFZ Kosten	Skoda Jeti	Transporter
2015	2.017,00 €	3.609,00 €
2016	2.070,00 €	4.030,00 €
2017	2.677,00 €	4.959,00 €
Durschnitt pro Jahr	2.254,67 €	4.199,33 €

Unter Berücksichtigung der kalkulatorischen und der durchschnittlichen KFZ Kosten p.a. ergibt sich folgende Kostenübersicht:

Gesamtkosten	Skoda Jeti	Transporter
Kalk. Kosten pro Jahr	3.264,07 €	6.133,46 €
KFZ-Kosten durchschnittl.	2.254,67 €	4.199,33 €
Gesamtkosten	5.518,74 €	10.332,79 €
Gesamtkosten Fuhrpark	15.851,53 €	

Zur Ermittlung der Fuhrparkkosten pro gefahrenen Kilometer sind die Laufleistungen der Fahrzeuge notwendig:

Laufleistung	Skoda Jeti	Transporter
gefahrte Kilometer	49.000	75.000
Nutzungsjahre 2014-2017	3	3
Durchschnittlich p.a.	16.333,33	25.000,00
durchschnittliche Laufleistung insgesamt p.a.	41.333,33	

Die Division der Kosten durch die Laufleistung (15.851,53 / 41.333,33) ergibt einen gerundeten Kostenansatz pro Kilometer von 0,38 € je km.

Ableseung - Hin-/Rückfahrt	Zähler insgesamt (31.12.2017)	km (Hin/Rück)	km insgesamt
Berge	48	12	576
Deifeld	124	28	3.472
Dreislar	127	19	2.413
Düdinghausen	194	18	3.492

Ablesung - Hin-/Rückfahrt	Zähler insgesamt (31.12.2017)	km (Hin/Rück)	km insgesamt
Küstelberg	114	17	1.938
Medebach	1487	3	4.461
Medelon	207	13	2.691
Oberschledorn	279	14	3.906
Referinghausen	93	19	1.767
Titmaringhausen	72	24	1.728
Gesamtergebnis	2745		26.444
	davon 2% manuelle Ablesung rd.		529
	Kalkulationsatz €/km		0,38 €
	Fuhrparkkosten insgesamt für manuelle Ablesung		201,02 €
	Bei 50 Zähler je Zähler gerundet		4,02 €

In der Annahme, dass rd. 50 Zähler (2% des Bestandes) manuell abgelesen werden müssen, ergibt sich eine durchschnittliche Fahrleistung von 529 km.

Bei einem Kalkulationsansatz von 0,38 €/km betragen die Fuhrparkkosten insgesamt 201,02 € bzw. bei 50 Zählern 4,02 € je Zähler.

4. Zusammenfassung und Gebührensatz

Die vollständige Umstellung aller Abrechnungsgebiete auf den Ultraschallzähler ist noch nicht abgeschlossen. Rd. 70% des Bestandes besteht noch aus alten Mehrstrahlflügelradzählern. Aufgrund dessen wird ein Wagniszuschlag von 10% auf sämtliche Positionen der Kostenrechnung erhoben.

Zusammengefasst ergibt sich folgende Gebührenhöhe:

Bezeichnung	Kosten je Zähler
Personalaufwand WW	14,85 €
Personalaufwand Verwaltung	7,44 €
Fuhrparkkosten	4,02 €
Allgemeiner Wagniszuschlag 10%	2,63 €
netto	28,94 €
7% Mwst.	2,03 €
brutto	30,97 €

Der Gebührensatz beträgt damit 28,94 € je Zähler pro Jahr netto bzw. rd. 31,00 € brutto.

5. Weiteres Vorgehen

Der zu beschließende Gebührensatz soll ab dem 01.01.2019 in den Abrechnungsgebieten gelten, die vollständig auf die Ultraschallzählertechnologie umgestellt sind. Diese sind bis zum Jahresende bisher Berge und Medelon. Die übrigen Abrechnungsgebiete folgen in den kommenden Jahren. Sie werden automatisch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingung in die Veranlagung mit aufgenommen.

Ebenfalls gilt diese Gebühr lediglich für diejenigen, die gegen die Auslesung der Zähler per

Funk Widerspruch erhoben haben und bei denen entweder ein neuer Mehrstrahlflügelradzähler eingebaut wurde oder die Funkfunktion ausgeschaltet wurde.

Ausgehend von den o.a. Vorschlägen ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung anzupassen. Diese soll in der nächsten Verwaltungsratssitzung im Dezember 2018 erfolgen. Die Änderung erfolgt erst im Dezember, da wahrscheinlich noch weitere Änderungen geplant sind.